**Kreis Steinfurt**

|  |  |
| --- | --- |
| **Umwelt- und Planungsamt**  **-Immissionsschutz-** | Steinfurt, 16.01.2019 |
| Az.: 67/3-566.0017/18/1.6.2 |  |
|  |  |

**Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Bürgerenergiegesellschaft Windpark Schale GmbH & Co. KG, Bornweg 28, 49152 Bad Essen mit Datum vom 21.12.2018 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb für zwei Windenergieanlagen (WEA) in einer Windkonzentrationszone der Gemeinde Hopsten mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 125,00 m und einem Rotordurchmesser von 149,10 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 4.200 kW.

Die Anlagen dürfen auf den Grundstücken Gemarkung Schale, Flur 24, Flurstück 64 und Gemarkung Schale, Flur 24, Flurstück 65 in 48496 Hopsten errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 08.05.2017, Az.: 26.01.01.07 Nr. 45-17 i.V.m. Schreiben vom 06.08.2018, Az.: 26.01.01.07 Nr. 45-17 erteilt.

Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Anlagen dürfen an den in der Tabelle aufgeführten Standorten errichtet und betrieben werden:

**Standortangaben**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Betriebs-einheit** | **Gemarkung** | **Flur** | **Flur-stück** | **Koordinaten** | |
| **Rechtswert** | **Hochwert** |
| WEA 1 | Schale | 24 | 65 | 403.819 | 5.810.667 |
| WEA 2 | Schale | 24 | 64 | 404.019 | 5.810.284 |

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, zivilen und militärischen Luftfahrtrecht und zum Straßenverkehrsrecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 25.01.2019 bis zum Ablauf des 07.02.2019 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

* Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515
* Rathaus der Gemeinde Hopsten, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, Zimmer 108
* Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, Zimmer 44
* Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und unter der Internetadresse <https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/> elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind während der Auslegungsfrist (25.01.2019 bis zum Ablauf des 07.02.2019) über die o.g. Internetadressen einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 07.02.2019) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab dem 25.01.2017 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

48565 Steinfurt, den 16.01.2019

Kreis Steinfurt

Der Landrat

Umwelt- und Planungsamt

Az.: 566.0017/18/1.6.2

Im Auftrag

Dr. Rolf Winters